

Wir sind das neanderland

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann


Kreis Mettmann
Der Landrat
Die Bürgermeisterin
Planungsamt

42781 Haan



Ihr Schreiben	08.03.2018
Aktenzeichen	61-1 Kü
Datum	05.07.2018

Auskunft erteilt	
Zimmer	
Tel. 02104 99-	
Fax 02104 99-	
E-Mail	

Herr Kühn	
3.112	
2808	
2808	
n.kuehn@kreis-mettmann.de	

Bitte geben Sie bei jeder
Antwort das Aktenzeichen an.**Beteiligung als Träger öffentlicher Belange**

Stadt Haan
Bebauungsplan Nr. 193
Bereich: „nördlich Backesheide“

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei die korrigierte Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde. Inzwischen wurde die rechtliche Situation auf Anregung der Unteren Wasserbehörde hin durch die Bezirksregierung Düsseldorf und das Umweltministerium überprüft (Verhältnismäßigkeitsprüfung im Rahmen des § 55 WHG). Im vorliegenden Fall können wir dem Anschluss des Bebauungsplangebietes an das vorhandene Netz nunmehr doch zustimmen.

Untere Wasserbehörde:

Gegen die 40. Änderung des FNP nördlich Backesheide bestehen aus entwässerungstechnischer Sicht keine Bedenken. Einzelheiten der geplanten Trennentwässerung sind mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann abzustimmen.

Im Auftrag


Kühn

Dienstgebäude
Goldberger Straße 30
40822 Mettmann

Homepage
www.kreis-mettmann.de

Telefon (Zentrale)
02104 99-0

Fax (Zentrale)
02104 99-4444

E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit
08:30 bis 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt
07:30 bis 12:00 Uhr und
Do. von 14:00 bis 17:30 Uhr

Konten
Kreissparkasse Düsseldorf
IBAN: DE 69 3015 0200 0001 0005 04
SWIFT-BIC: WELADED1KSD
Postbank Essen
IBAN: DE93 3601 0043 0085 2234 38
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Wir sind das

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann



Kreis Mettmann

Der Landrat

Die Bürgermeisterin
Planungsamt
42781 Haan

Ihr Schreiben	08.03.2018	Auskunft erteilt	Herr Kühn
Aktenzeichen	scha	Zimmer	3.112
Datum	13.04.2018	Tel. 02104 99-	2808
	Bitte geben Sie bei jeder	Fax 02104 99-	2808
	Antwort das Aktenzeichen an.	E-Mail	n.kuehn@kreis-mettmann.de

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Stadt Haan
Flächennutzungsplan, 40. Änderung
Bereich: „nördlich Backesheide“

Zu der o.g. Planungsmaßnahme nehme ich wie folgt Stellung:

Untere Wasserbehörde:

Gegen die 40. Änderung des FNP und die Aufstellung des o.g. B-Plans bestehen aus wasserrechtlicher Sicht grundsätzlich Bedenken.

Das B-Plan Gebiet soll zwar im Trennverfahren erschlossen bzw. entwässert werden, doch der Anschluss soll an das vorhandene Teileinzugsgebiet RÜB Höfgen erfolgen. Für dieses Teileinzugsgebiet gibt es im Moment keine gültige wasserrechtliche Erlaubnis.

Zu dem entwässert das Teileinzugsgebiet RÜB Höfgen zwar im Trennsystem, es wird allerdings im weiteren Verlauf in ein Mischwassersystem fortgeleitet und ist somit de facto als Mischsystem zu betrachten.

Da das zu überplanende Gebiet in der bisherigen genehmigten Kanalisationsnetzplanung nicht enthalten ist, muss die Entwässerung gemäß § 44 (1) LWG NRW i.V.m. § 55 (2) WHG (Versickerung oder ortsnahe Einleitung ohne Vermischung mit SW) erfolgen. Einer Ableitung über das RÜB Höfgen/Schallbruch kann daher nicht zugestimmt werden.

Dienstgebäude
Goldberger Straße 30
40822 Mettmann

Homepage
www.kreis-mettmann.de

Telefon (Zentrale)
02104 99-0
Fax (Zentrale)
02104 99-4444
E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit
08:30 bis 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Straßenverkehrsamt
07:30 bis 12:00 Uhr und
Do. von 14:00 bis 17:30 Uhr

Konten
Kreissparkasse Düsseldorf
IBAN: DE 69 3015 0200 0001 0005 04
SWIFT-BIC: WELADED1KSD
Postbank Essen
IBAN: DE93 3601 0043 0085 2234 38
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

...

Untere Immissionsschutzbehörde:

Das Plangebiet soll als Gewerbegebiet festgesetzt werden; es soll entsprechend dem Abstandserlass 2007 gegliedert werden und eine Geräuschimmissionsprognose mit Geräuschkontingentierung sind als weitere Planungsgrundlagen im parallelen Bebauungsplanverfahren vorgesehen.

Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes. Konkrete Regelungen zum anlagenbezogenen Immissionsschutz sind im parallelen bebauungsplanverfahren (BP Nr. 193 nördlich Backesheide) zu treffen.

Untere Bodenschutzbehörde:

Allgemeiner Bodenschutz:

Im Rahmen des BP Nr. 193, der einhergeht mit der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes, wird beabsichtigt bislang unversiegelte, landwirtschaftliche Nutzflächen, für die Entwicklung eines neuen Gewerbegebietes in Anspruch zu nehmen. Etwa 60 % der Böden im Plangebiet werden gemäß der aggregierten Bodenfunktionskarte des Kreises Mettmann (1:5.000) als Bodenvorranggebiet eingestuft und gelten damit als besonders schutzwürdig. Die restlichen etwa 40 % sind als Bodenvorbehaltsgebiet eingestuft und weisen eine hohe bis besonders hohe Funktionserfüllung im Naturhaushalt auf.

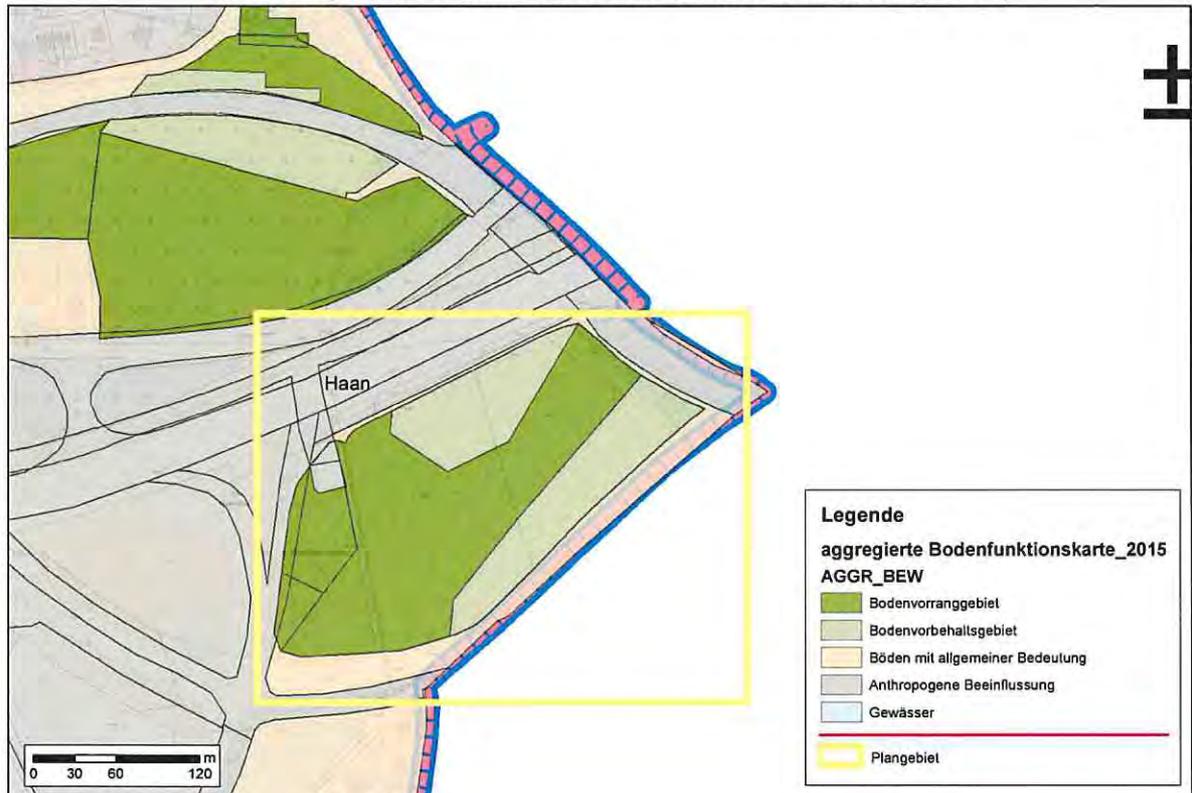
Böden mit dieser hohen Funktionserfüllung sind gemäß §1 (1) Vorsorgegrundsätze des Landesbodenschutzgesetzes NRW besonders zu schützen und von Planungen freizuhalten. Aus landwirtschaftlicher Sicht sind diese Böden zu erhalten und nicht mit Nutzungen zu überplanen, die diese Funktionen beeinträchtigen oder zerstören können. Sie sollten Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen erhalten.

Nach § 4 LBodSchG ist vor Inanspruchnahme nichtversiegelter, nicht baulich veränderter oder unbebauter Flächen zu prüfen, ob eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist. Dies ist im Rahmen der Vorprüfung von Seiten der Stadt Haan geschehen. Mit dem Ergebnis, dass keine geeigneten Brachflächen im Stadtgebiet vorliegen, die eine Ansiedlung großflächiger Gewerbebetriebe konfliktfrei ermöglichen. Aus diesem Grund bestehen grundsätzlich keine erheblichen Bedenken gegenüber dem Bauvorhaben, solange die folgenden Nebenbestimmungen Beachtung finden:

1. Wie in den Vorentwurfsbegründungen erläutert, ist das Schutzgut Boden als wesentlicher Bestandteil des Umweltberichts und landschaftspflegerischen Begleitplans aufzunehmen und im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen einzubeziehen. Hier ist die Untere Bodenschutzbehörde (namentlich Herr Sperl – daniel.sperl@kreis-mettmann.de, -2868) weiterhin **frühzeitig in die Planungen einzubinden**.
2. Sollte es zur Realisierung des BP Nr. 193/ FNP 40 Ä. kommen, ist ein **zertifizierter Bodenkundlicher Baubegleiter** mit der gutachterlichen Betreuung der Baumaßnahme zu beauftragen. Der Gutachter ist der UBB (Herrn Sperl) früh-

zeitig namentlich mitzuteilen. Die Bodenkundliche Baubegleitung soll u.a. dazu beitragen, die Entstehung sonstiger nachteiliger Bodenveränderungen, wie Bodenverdichtungen im Rahmen der noch genauer zu planenden Bautätigkeiten zu vermeiden.

Auszug aus der Bodenfunktionskarte des Kreises Mettmann (1:5.000)



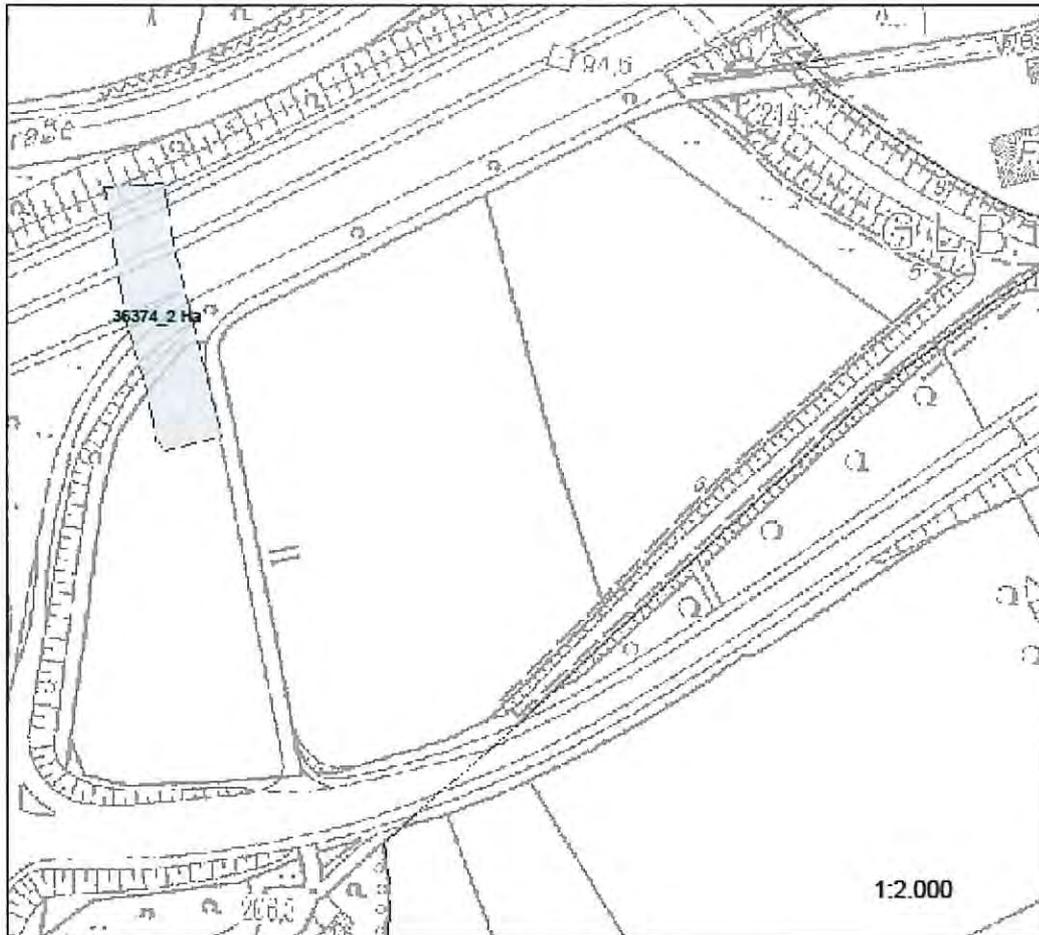
Altlasten:

Im Plangebiet befinden sich keine Flächen aus dem „Altlastenkataster“ des Kreises Mettmann.

Folgenden **Hinweis** bitte ich aufzunehmen:

1. Die Auswertung historischer Luftbilder hat ergeben, dass im nördlichen Bereich des Flurstücks 1467 im zweiten Weltkrieg eine Geschützstellung vorhanden war. Die Fläche ist im informellen Kataster des Kreises als „Altstandort Luftbild“ unter der Nummer 36374_2 Ha verzeichnet. Somit sind in diesen Bereichen kriegsbedingte Rückstände im Untergrund nicht ausgeschlossen. Konkrete Hinweise auf Bodenbelastungen liegen der Unteren Bodenschutzbehörde jedoch nicht vor.

Auszug aus dem informellen Altablagungsverzeichnis



Legende

- <alle anderen Werte>
- Altstandort_Luftbild
- Altstandort_Aktenrecherche
- Aufschüttung
- betriebsbedingte_Altablagung
- Lagerplatz
- unsystem. Ablagerung
- Verfüllung



Heiko Frentjen
Kreis Mettmann
Umweltamt
Tel.: 02104/90-2896
E-mail: heiko.frentjen@kreis-mettmann.de

Untere Naturschutzbehörde:

Landschaftsplan:

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes mit den Entwicklungszielen Nr. A 1.1-13 „Erhaltung“ und A 1.2-18 „Anreicherung“ sowie im geschützten Landschaftsbestandteil (LB) Nr. A 2.8-20 (siehe unten).

Auszug aus dem Landschaftsplan:



Vor Abgabe einer abschließenden fachtechnischen Stellungnahme werde ich im weiteren Beteiligungsverfahren den Beirat, den ULAN- Fachausschuss sowie den Kreis-ausschuss beteiligen. Dies dient auch zur Klärung der Frage, ob die gemäß § 20 (4) LNatSchG NW widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Land-schaftsplanes außer Kraft treten und ob bzw. wo die „Doppeldeckung“ gemäß § 7 (2) LNatSchG NW wirken kann.

Eine Beteiligung der oben genannten Gremien kann derzeit aber noch nicht erfolgen, weil die UP, die ASP und der LBP derzeit noch nicht vorliegen.

Planungsrecht:

Der neue rechtskräftige Regionalplan stellt das Plangebiet als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) dar. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Haan aus dem Jahr 1994 stellt für den Planbereich der 40. FNP-Änderung – Nördlich Backesheide - derzeit Fläche für die Landwirtschaft dar. Zudem sind im FNP eine Anbauverbots- sowie Anbaubeschränkungszone aufgrund der unmittelbaren Nähe der Bundesautobahn A 46 dargestellt. Das Teilstück der „Korkenzieherbahn-Trasse“ im Osten des Plangebietes wird als Fläche für den Schienenverkehr dargestellt.

Die vorliegende Planung entspricht aus den genannten Gründen derzeit nicht dem Entwicklungsgebot gem. § 8 (2) BauGB. Somit kann der Bebauungsplan nicht aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt werden.

Aus diesem Grund ist der Flächennutzungsplan zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB der Bezirksregierung Düsseldorf als Verfahren nach § 34 Abs. 1 und Abs. 5 Landesplanungsgesetz (LPIG) auf dem Dienstweg vorzulegen (siehe hierzu auch Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 20.09.2007, Az.: 062-002.001). Dies ist mit Schreiben der Stadt Haan vom 08.03.2018, weitergeleitet am 22.03.2018, an die Bezirksregierung Düsseldorf erfolgt.

Gegen die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, wie von der Stadt Haan beantragt, bestehen keine regionalplanerischen Bedenken.

Im Auftrag

Kühn

Wir sind das

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann



Kreis Mettmann

Der Landrat

Die Bürgermeisterin
Planungsamt
42781 Haan

Ihr Schreiben
Aktenzeichen
Datum

08.03.2018

13.04.2018

Bitte geben Sie bei jeder
Antwort das Aktenzeichen an.

Auskunft erteilt
Zimmer
Tel. 02104 99-
Fax 02104 99-
E-Mail

Herr Kühn

3.112

2808

2808

n.kuehn@kreis-mettmann.de

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Stadt Haan
Bebauungsplan Nr. 193
Bereich: „nördlich Backesheide“

Zu der o.g. Planungsmaßnahme nehme ich wie folgt Stellung:

Untere Wasserbehörde:

Gegen die 40. Änderung des FNP und die Aufstellung des o.g. B-Plans bestehen aus wasserrechtlicher Sicht grundsätzlich Bedenken.

Das B-Plan Gebiet soll zwar im Trennverfahren erschlossen bzw. entwässert werden, doch der Anschluss soll an das vorhandene Teileinzugsgebiet RÜB Höfgen erfolgen. Für dieses Teileinzugsgebiet gibt es im Moment keine gültige wasserrechtliche Erlaubnis.

Zu dem entwässert das Teileinzugsgebiet RÜB Höfgen zwar im Trennsystem, es wird allerdings im weiteren Verlauf in ein Mischwassersystem fortgeleitet und ist somit de facto als Mischsystem zu betrachten.

Da das zu überplanende Gebiet in der bisherigen genehmigten Kanalisationsnetzplanung nicht enthalten ist, muss die Entwässerung gemäß § 44 (1) LWG NRW i.V.m. § 55 (2) WHG (Versickerung oder ortsnahe Einleitung ohne Vermischung mit SW) erfolgen. Einer Ableitung über das RÜB Höfgen/Schallbruch kann daher nicht zugestimmt werden.

Dienstgebäude
Goldberger Straße 30
40822 Mettmann

Homepage
www.kreis-mettmann.de

Telefon (Zentrale)
02104 99-0
Fax (Zentrale)
02104 99-4444
E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit
08:30 bis 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Straßenverkehrsamt
07:30 bis 12:00 Uhr und
Do. von 14:00 bis 17:30 Uhr

Konten
Kreissparkasse Düsseldorf
IBAN: DE 69 3015 0200 0001 0005 04
SWIFT-BIC: WELADED1KSD
Postbank Essen
IBAN: DE93 3601 0043 0085 2234 38
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Untere Immissionsschutzbehörde:

Das Plangebiet soll als Gewerbegebiet festgesetzt werden; es soll entsprechend dem Abstandserlass 2007 gegliedert werden und eine Geräuschemissionsprognose mit Geräuschkontingentierung sind als weitere Planungsgrundlagen vorgesehen.

Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den geplanten Bebauungsplan. Ich rege folgende Punkte für das weitere Verfahren an:

- Im Plangebiet sollten explizit keine Anlagen, die den Regelungen des Störfalrechtes unterliegen, zugelassen werden.
- zu der Wohnbebauung sollte ein Mindestabstand von 100 m eingehalten werden.

Rein redaktioneller Hinweis: im weiteren Verfahren sollten im Abschnitt 6.1 der Begründung die Bezeichnungen und Nummerierungen aus dem Abstandserlass noch einmal überprüft werden.

Untere Bodenschutzbehörde:

Allgemeiner Bodenschutz:

Im Rahmen des BP Nr. 193, der einhergeht mit der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes, wird beabsichtigt bislang unversiegelte, landwirtschaftliche Nutzflächen, für die Entwicklung eines neuen Gewerbegebietes in Anspruch zu nehmen. Etwa 60 % der Böden im Plangebiet werden gemäß der aggregierten Bodenfunktionskarte des Kreises Mettmann (1:5.000) als Bodenvorranggebiet eingestuft und gelten damit als besonders schutzwürdig. Die restlichen etwa 40 % sind als Bodenvorhaltsgebiet eingestuft und weisen eine hohe bis besonders hohe Funktionserfüllung im Naturhaushalt auf.

Böden mit dieser hohen Funktionserfüllung sind gemäß §1 (1) Vorsorgegrundsätze des Landesbodenschutzgesetzes NRW besonders zu schützen und von Planungen freizuhalten. Aus landwirtschaftlicher Sicht sind diese Böden zu erhalten und nicht mit Nutzungen zu überplanen, die diese Funktionen beeinträchtigen oder zerstören können. Sie sollten Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen erhalten.

Nach § 4 LBodSchG ist vor Inanspruchnahme nichtversiegelter, nicht baulich veränderter oder unbebauter Flächen zu prüfen, ob eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist. Dies ist im Rahmen der Vorprüfung von Seiten der Stadt Haan geschehen. Mit dem Ergebnis, dass keine geeigneten Brachflächen im Stadtgebiet vorliegen, die eine Ansiedlung großflächiger Gewerbebetriebe konfliktfrei ermöglichen. Aus diesem Grund bestehen grundsätzlich keine erheblichen Bedenken gegenüber dem Bauvorhaben, solange die folgenden NEBENBESTIMMUNGEN Beachtung finden:

1. Wie in den Vorentwurfsbegründungen erläutert, ist das Schutzgut Boden als wesentlicher Bestandteil des Umweltberichts und landschaftspflegerischen Begleitplans aufzunehmen und im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen einzubeziehen. Hier ist die Untere Bodenschutzbehörde (namentlich Herr

Sperl – daniel.sperl@kreis-mettmann.de, -2868) weiterhin **frühzeitig in die Planungen einzubinden**.

2. Sollte es zur Realisierung des BP Nr. 193/ FNP 40 Ä. kommen, ist ein **zertifizierter Bodenkundlicher Baubegleiter** mit der gutachterlichen Betreuung der Baumaßnahme zu beauftragen. Der Gutachter ist der UBB (Herrn Sperl) frühzeitig namentlich mitzuteilen. Die Bodenkundliche Baubegleitung soll u.a. dazu beitragen, die Entstehung sonstiger nachteiliger Bodenveränderungen, wie Bodenverdichtungen im Rahmen der noch genauer zu planenden Bautätigkeiten zu vermeiden.

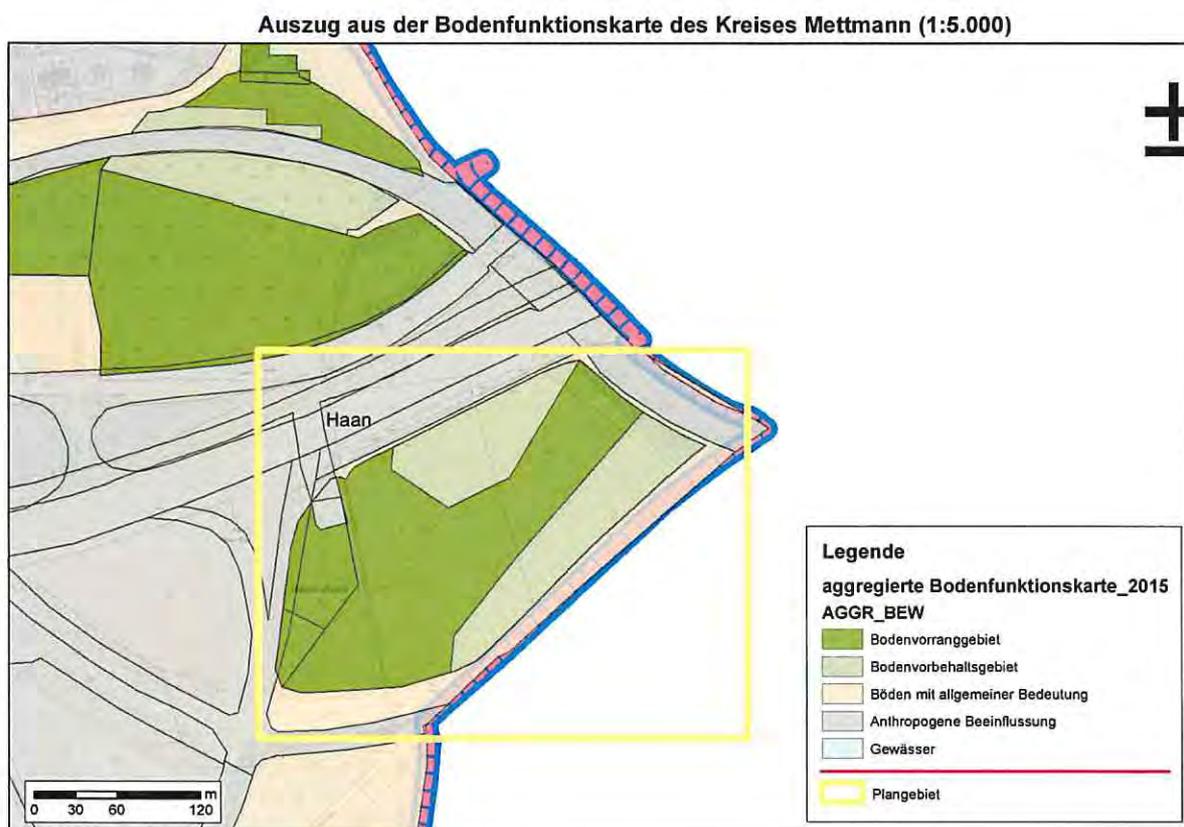


Abbildung 1 Ausschnitt aus der aggregierten Bodenfunktionskarte des Kreises Mettmann (1:5.000) mit der Lage des Plangebietes (gelb)

Altlasten:

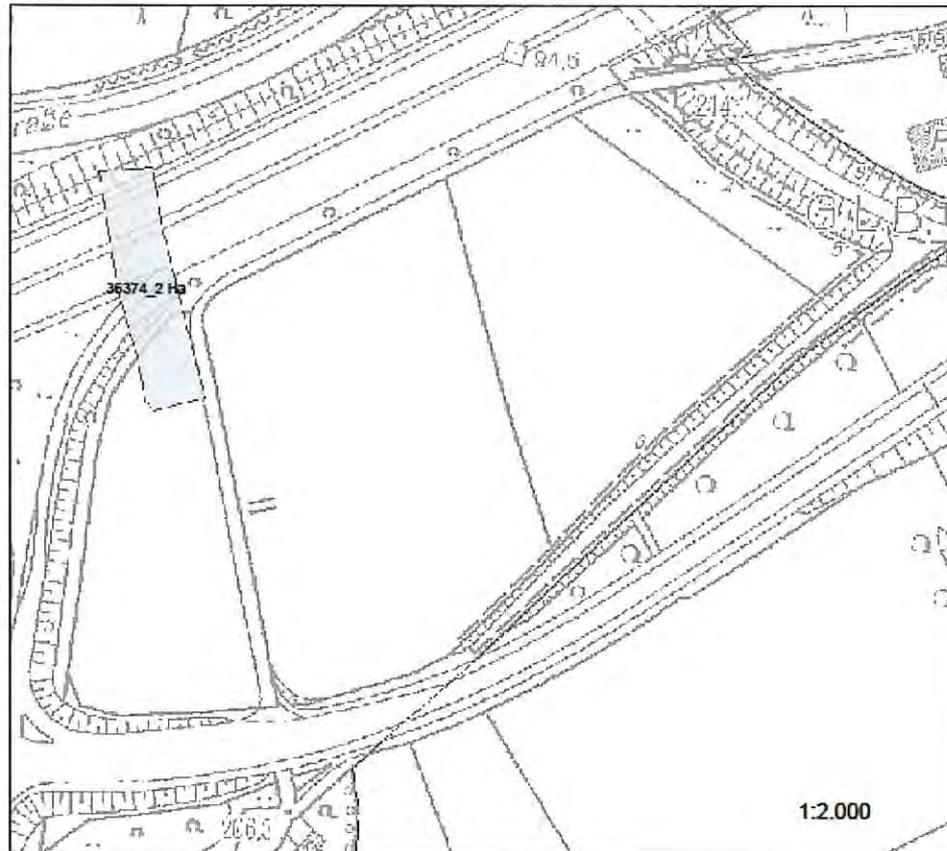
Im Plangebiet befinden sich keine Flächen aus dem „Altlastenkataster“ des Kreises Mettmann.

Folgenden **Hinweis** bitte ich aufzunehmen:

1. Die Auswertung historischer Luftbilder hat ergeben, dass im nördlichen Bereich des Flurstücks 1467 im zweiten Weltkrieg eine Geschützstellung vorhanden war. Die Fläche ist im informellen Kataster des Kreises als „Altstandort Luftbild“ unter der Nummer 36374_2 Ha verzeichnet. Somit sind in diesen Bereichen kriegsbedingte Rückstände im Untergrund nicht ausgeschlossen.

Konkrete Hinweise auf Bodenbelastungen liegen der Unteren Bodenschutzbehörde jedoch nicht vor.

Auszug aus dem informellen Altablagungsverzeichnis



Legende

- <alle anderen Werte>
- Altstandort_Luftbild
- Altstandort_Aktenrecherche
- Aufschüttung
- betriebsbedingte_Altablagung
- Lagerplatz
- unsystem. Ablagerung
- Verfüllung



Heiko Frentjen
 Kreis Mettmann
 Umweltamt
 Tel.: 02104/99-2896
 E-mail: heiko.frentjen@kreis-mettmann.de

Untere Naturschutzbehörde:

Landschaftsplan:

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes mit den Entwicklungszielen Nr. A 1.1-13 „Erhaltung“ und A 1.2-18 „Anreicherung“ sowie im geschützten Landschaftsbestandteil (LB) Nr. A 2.8-20 (siehe unten).

Auszug aus dem Landschaftsplan:



Vor Abgabe einer abschließenden fachtechnischen Stellungnahme werde ich im weiteren Beteiligungsverfahren den Beirat, den ULAN- Fachausschuss sowie den Kreis-ausschuss beteiligen. Dies dient auch zur Klärung der Frage, ob die gemäß § 20 (4) LNatSchG NW widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Land-schaftsplanes außer Kraft treten und ob bzw. wo die „Doppeldeckung“ gemäß § 7 (2) LNatSchG NW wirken kann.

Eine Beteiligung der oben genannten Gremien kann derzeit aber noch nicht erfolgen, weil die UP, die ASP und der LBP derzeit noch nicht vorliegen.

Planungsrecht:

Der neue rechtskräftige Regionalplan stellt das Plangebiet als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) dar. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Haan aus dem Jahr 1994 stellt für den Planbereich der 40. FNP-Änderung – Nördlich Backesheide - derzeit Fläche für die Landwirtschaft dar. Zudem sind im FNP eine Anbauverbots- sowie Anbaubeschränkungszone aufgrund der unmittelbaren Nähe der Bundesautobahn A 46 dargestellt. Das Teilstück der „Korkenzieherbahn-Trasse“ im Osten des Plangebietes wird als Fläche für den Schienenverkehr dargestellt.

Die vorliegende Planung entspricht aus den genannten Gründen derzeit nicht dem Entwicklungsgebot gem. § 8 (2) BauGB. Somit kann der Bebauungsplan nicht aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt werden.

Aus diesem Grund ist der Flächennutzungsplan zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB der Bezirksregierung Düsseldorf als Verfah-

ren nach § 34 Abs. 1 und Abs. 5 Landesplanungsgesetz (LPIG) auf dem Dienstweg vorzulegen (siehe hierzu auch Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 20.09.2007, Az.: 062-002.001).

Gegen die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, wie von der Stadt Haan beantragt, bestehen keine regionalplanerischen Bedenken.

Im Auftrag

Kühn



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Haan
Ordnungsamt
Postfach 1665
42760 Haan

Datum 05.11.2018
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5158008-77/17/
bei Antwort bitte angeben

Herr Leisten
Zimmer 107
Telefon:
0211 475-9705
Telefax:
0211 475-9040
jost.leisten@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Zwischenbericht
Haan, A46- Haan Ost Backesheide

Ihr Schreiben vom 23.03.2017, Az.: 61

Eine Untersuchung der o.g. Fläche erfolgte bislang nur teilweise. **Des- halb beziehen sich die nachfolgenden Ausführungen ausschließlich auf die in der beigefügten Karte dargestellte Teilfläche.** Nach Been- digung aller Arbeiten erhalten Sie einen Abschlussbericht.

Es wurden die Verdachtspunkte 238, 247, 248, 249, 250 und 251 über- prüft. Nur ein Teil der oben genannten Fläche wurde punktuell geräumt.

Kampfmittel wurden nicht geborgen.

Es ist nicht auszuschließen, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind. **Daher kann diese Mitteilung nicht als Garantie der Freiheit von Kampfmitteln gewertet werden.** Insofern sind Erdarbeiten mit entspre- chender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und umgehend die Ordnungsbehör- de, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseiti- gungsdienst zu benachrichtigen.

Erfolgen zukünftig Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastun- gen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. beachten Sie bitte das Merkblatt für Baugrundeingriffe auf unserer Internetseite.

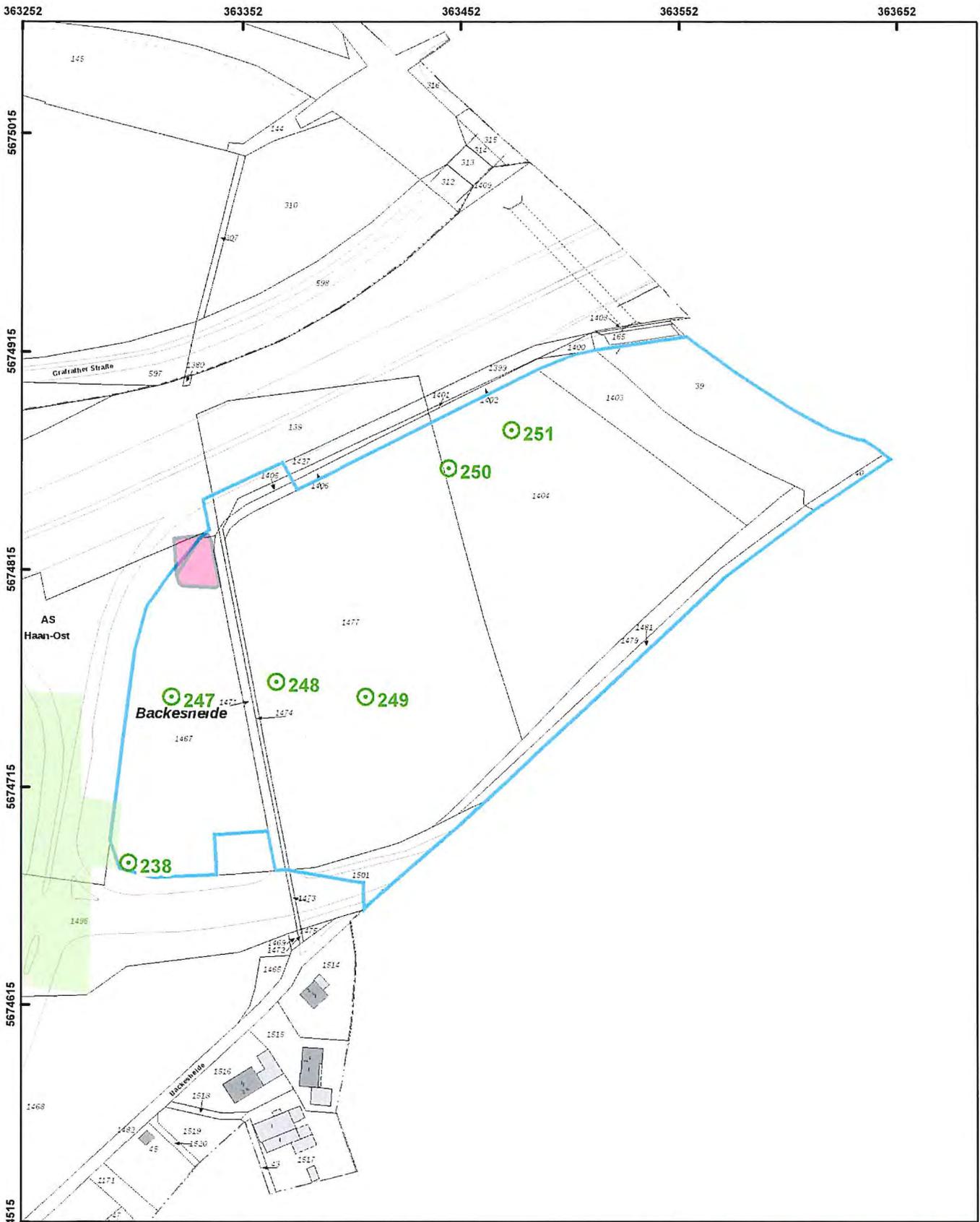
Im Auftrag

(Leisten)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED



**Bezirksregierung
Düsseldorf**

**Aktenzeichen :
22.5-3-5158008-77/17**

Maßstab : 1:2.500
 Datum : 26.04.2018

- Legende**
- ausgewertete Fläche(n)
 - Blindgängerverdacht
 - geräumte Blindgänger
 - geräumte Fläche
 - Detektion nicht möglich
 - Laufgraben
 - Panzergraben
 - Schützenloch
 - Stellung
 - militär. Anlage
- Überprüfung der zu überbauenden Flächen ist nicht erforderlich
 Überprüfung der zu überbauenden Flächen wird empfohlen



Diese Karte darf nur mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.
Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.

4



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Per elektronischer Post
Stadt Haan
Der Bürgermeister
Kaiserstr. 85
42781 Haan

mailto: Planungsamt@stadt-haan.de

Datum: 19.04.2018

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
53.01.04.04-Kr Mettmann-28
bei Antwort bitte angeben
84+85/2018
Herr von Itter
Zimmer: 251
Telefon:
0211 475-2858
Telefax:
0211 475-2790
Wolfgang.vonitter@
brd.nrw.de

Bebauungspläne
BPL Nr. 193 „Nördlich Backesheide“
FNP 40. Änderung „Nördlich Backesheide“

Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Ihre E-Mail/Schreiben vom 09.03.2018

Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie uns beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Entwicklungsfläche zum BPL Nr. 193 und FNP 40. Änderung "Nördlich Backesheide" der Stadt Haan grenzt direkt an die Ostrampe der Anschlussstelle Haan-Ost der A 46 und an den Knotenpunkt L 357 / Ostrampe A 46 / Landstraße.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW plant als zuständiger Straßenbaulastträger die Ertüchtigung der Autobahnanschlussstelle sowohl an der West- als auch an der Ostrampe. Die Ausführungsplanung für den Ausbau sieht für die Ostrampe zusätzliche Fahrstreifen in der Ausfahrt der A 46 vor. Für die Realisierung des geplanten Gewerbegebietes ist eine gesicherte Erschließung durch den Nachweis der verkehrlichen Leistungsfähigkeit und ausreichender Verkehrsqualitäten nachzuweisen. Da die Verkehrsuntersuchung zum Gewerbegebiet Haan-Backesheide diese ausreichende verkehrliche Leistungsfähigkeit belegt, bestehen seitens Dez 25.02 als Straßenverkehrsbehörde der Bundesautobahnen

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klevert Straße



keine grundsätzlichen Bedenken gegen den BPL Nr. 193 und FNP 40. Änderung "Nördlich Backesheide".

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der Denkmalanlagen (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die o.g. Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- und Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange empfehle ich – falls nicht bereits geschehen – den LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland -, Pulheim und den LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland -, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:

Zuständig ist der Kreis Mettmann als uNB.

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.



Ansprechpartner:

Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4)

Frau Combles-Kutter, Tel. 0211/475-2334

E-Mail: Carla.Combles-Kutter@brd.nrw.de

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von der Bezirksregierung Düsseldorf z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-) Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

<http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/TOEB/TOEB.html>

und

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/PDF/Koordinierung_von_TOEB_Stellungnahmen.pdf

Im Auftrag

gez.

Wolfgang von Itter

Stadt Haan
Postfach 1665
42760 Haan

<p>Stadt Haan</p> <p>Eingang: 21. März 2018</p> <p>Amt: <i>M</i></p>

-67.1-

Landesbetrieb
De-Greiff-Straße 195
D-47803 Krefeld
Fon +49 (0) 21 51 897-0
Fax +49 (0) 21 51 897-5 05
poststelle@gd.nrw.de

Helaba
Girozentrale
IBAN: DE31300500000004005617

BIC: WELADED
Bearbeiter: Herr Dr. Miara
Durchwahl: 897-380
E-Mail: miara@gd.nrw.de
Datum: 20.3.2018
Gesch.-Z.: 31.130/1823/2018

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 193 „nördlich Backesheide“ und 40. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Nördlich Backesheide“
Ihr Schreiben vom 8.3.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,
zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nehme ich wie folgt Stellung:

Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden

Es sind die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen. Siehe dazu:

"Auskunftssystem BK 50 mit Karte der schutzwürdigen Böden". Unter http://www.gd.nrw.de/zip/g_bk50hinw.pdf sind Hinweise zur kostenfreien Nutzungsmöglichkeit dieser Karte als WMS-Version (TIM online Kartenserver) abrufbar. Inhaltliche Erläuterungen zur Schutzwürdigkeitsauswertung sind zu finden unter http://www.gd.nrw.de/zip/g_bkswb.pdf.

[Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung](#)¹

Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Wasser:

- a) Für den Untersuchungsraum sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser (u.a. Siepen, Quellen, Brunnen in WSG) einschließlich der Sickerwasserdynamik u.a. zu beschreiben.
- b) Zu bewerten ist die Schutzbedürftigkeit / Schutzfähigkeit des Schutzgutes Wasser bzw. die Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit (*Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten*). Dabei ist der Grundwasserflurabstand, die Sickerwasserrate und die Mächtigkeit (Boden-) Substrat als Filterschicht für das Sickerwasser zu beachten.
- c) Beim Eingriff in den Untergrund ist der hydrogeologische Aufbau zu beschreiben: Bedeutungsvolle Grundwasserleiter sind aus hydrogeologi-

¹ https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf

scher Sicht in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten und ggfs. weiterzuentwickeln.

Auskunftssystem „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in Nordrhein-Westfalen“ im Landesintranet NRW (GDU-Behördenversion):

Die GDU-Behördenversion auf Grundlage der „Verordnung über die Übermittlung von Daten zu Gefährdungspotenzialen des Untergrundes an öffentliche Stellen“ (UntergrundDÜVO NRW) ermöglicht einen Zugang zu grundstücksscharfen Informationen zum Untergrund. Die „GDU-Behördenversion“ steht öffentlichen Stellen zur Verfügung, die sich mit raumbezogenen Planungs- und vorhabenbezogenen Genehmigungsaufgaben, mit der Gefahrenabwehr sowie mit der Landesvermessung und Grundstückswertermittlung befassen.

Das Auskunftssystem informiert über bergbaulich und geologisch bedingte Gefährdungspotenziale des Untergrundes, wie z.B. Hohlräume, Ausgasungen, Erdbebengefährdung u. a.. Städte und Gemeinden können über das Dienstleistungsportal der Landesverwaltung für den Kommunalbereich in NRW ([https://lv.kommunen.nrw.testa-de.net/GDU Behoerde/](https://lv.kommunen.nrw.testa-de.net/GDU_Behoerde/)) einen Zugang zur GDU-Behördenversion beantragen. Bei fachlichen Fragen bitte ich um Rücksprache mit Herrn Stefan Henscheid, GD-NRW, Tel. 02151-897-484 oder E-Mail: stefan.henscheid@gd.nrw.de.

Hinweise: Ingenieurgeologie, Mutterboden und Erdbebengefährdung:

Aus ingenieurgeologischer Sicht ist vor Beginn von Baumaßnahmen der Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Informationen hinsichtlich der Erdbebengefährdung sind der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) zu entnehmen.

Ich bitte um weitere Beteiligung im laufenden Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



(Dr. S. Miara)

Planungsamt - 40. Änderung FNP und BPL 193 Haan "Nördliche Backesheide"

Von: <Ludger.Igel@strassen.nrw.de>
An: <planungsamt@stadt-haan.de>
Datum: Donnerstag, 19. April 2018 12:08
Betreff: 40. Änderung FNP und BPL 193 Haan "Nördliche Backesheide"
CC: <Ute.Tillmann@strassen.nrw.de>, <Bettina.Rugor-Vries@strassen.nrw.de>, <...>
Anlagen: Allgemeine Forderungen L-Straßen.doc

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Belange der von hier betreuten Straße L 357 im Abschnitt 16.1 werden durch Ihre Planung berührt. Wie im Verkehrsgutachten beschrieben ist die abgestimmte Planung zum Ausbau der Anschlussstelle A 46 einschl. Ausbau des Knotens mit der L 357 zu berücksichtigen.

Die Art der Baulichen Nutzung als Gewerbegebiet ist als LKW Werkstatt geplant und die sich hieraus ergebenden verkehrlichen Auswirkungen sind beschrieben. Im Vorfeld ist die mögliche Erschließung von der L 357 schon zugesagt worden.

Das angefügte Verkehrsgutachten ist mit dem Prognosehorizont für das Jahr 2030 anzupassen und dabei ebenfalls die Verkehrszählung von 2015 zu berücksichtigen. Für die Prognose kann die Bundesweite Verkehrsverflechtungsprognose 2030 als Tendenz genutzt werden. Eine Zustimmung ist Abhängig vom Nachweis der Leistungsfähigkeit der umliegenden Knotenpunkte. Dies ist auch durch den Vergleich des erforderlichen und vorhandenen Rückstauraumes darzulegen.

Die Neuaufteilung des Gebietes ist unter Zugrundelegung der notwendigen Erschließung durchzuführen. Die als Anlage beigefügten allgemeinen Forderungen an Landesstraßen sind bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans mit zu berücksichtigen.

Sofern es zur Ansiedlung eines Gewerbebetriebs kommt ist eine kostenpflichtige Sondernutzung zu beantragen.

Die Ausbaumaßnahmen zum Erreichen der ausreichenden Leistungsfähigkeit trägt in vollem Umfang die Stadt Haan als Verursacher. Die Unterhaltung von zusätzlichen Flächen wird nach Fertigstellung der Baumaßnahme durch einmalige Zahlung durch die Stadt abgelöst. Die Planung der Maßnahmen ist rechtzeitig mit dem Landesbetrieb Straßenbau abzustimmen und eine Verwaltungsvereinbarung abzuschließen. Bauliche Maßnahmen an der Landesstraße werden erst nach Abschluss der Verwaltungsvereinbarung gestattet.

Sollte infolge der zukünftigen Verkehrszunahme aufgrund des hinzukommenden Erschließungsverkehrs eine verkehrstechnische Ausbau- oder Signalisierungsmaßnahme (LSA) im Anbindungsbereich notwendig werden so ist dies vom Veranlasser, also der Kommune, auf Verlangen der Straßenbauverwaltung zu Lasten der Kommune herzustellen.

Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus diesen Planungen Ansprüche auf aktiven und /oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.

Für die Belange der BAB Nr. 46 ist die Autobahn niederlassung in Krefeld ergänzend zu beteiligen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Ludger Igel

Landesbetrieb Straßenbau.NRW.
Regionalniederlassung Niederrhein
Außenstelle Wesel
Abteilung 4 Planungen Dritter

fon: 0281/108-327

fax: 0281/108-255

e-mail: ludger.igel@strassen.nrw.de

Allgemeine Forderungen Landesstraßen

1. Ein Hinweis auf die Anbaubeschränkungszone der Landesstraße gemäß § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzone in den Plan wird empfohlen.
2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße (Anbaubeschränkungszone § 25 StrWG NRW)
 - a) *dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen.*
 - b) *sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.*
 - c) *bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Landesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.*
3. In einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße dürfen gemäß § 28 (1) StrWG NRW Anlagen der Außenwerbung nicht errichtet werden. Im übrigen stehen sie den baulichen Anlagen des § 25 und § 27 StrWG NRW gleich. Sicht- und Lärmschutzwälle – sowie Wände bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.
4. Bauliche Anlagen, welche über neue Zufahrten und Zugänge an die freie Strecke der Landesstraße angeschlossen werden oder bestehende Zufahrten geändert werden, bedürfen der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.
5. Das Plangebiet des Bauleitplans ist zur Landesstraße hin lückenlos und dauerhaft einzufriedigen.
6. Die Entwässerung der Landesstraße ist sicherzustellen.
7. Bei Kreuzungen der Landesstraße durch Versorgungsleitungen ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.
8. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die Anbaubeschränkungszone hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der Landesstraße beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.
9. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

40. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Nördlich Backesheide“

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Autobahnniederlassung Krefeld
Postfach 101352 · 47713 Krefeld

Autobahnniederlassung Krefeld

Gartenstadt Haan
-Amt für Stadtplanung u. Bauaufsicht
Postfach 16 65
42760 Haan

Kontakt: Frau Ute Tillmann
Telefon: 02151-819-347
Fax: 02151-819-420
E-Mail: Ute.Tillmann@strassen.nrw.de
Zeichen: 20200/40400.020/1.13.03.06/07_A46
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 20.04.2018

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 193 „Nördlich Backesheide“

Ihr Schreiben vom 08.03.2018

**Anlage: Allgemeine Forderungen
Übersichtsplan i. M. 1:2000**

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte Frau Scharf,

die Autobahnniederlassung Krefeld ist für den Betrieb und die Unterhaltung der westlich und nördlich des Plangebietes verlaufenden Autobahn 46, Abschnitt 28 / Autobahnanschlussstelle Haan-Ost und damit für die anbaurechtliche Beurteilung zuständig. Neubau- bzw. Ausbauplanungen werden in Abhängigkeit der vorhandenen Kapazitäten von den benachbarten Regionalniederlassungen erbracht. Die Regionalniederlassung (RNL) Niederrhein ist zuständig für die Planung zum Ausbau der Anschlussstelle A 46 einschl. des Ausbaus des Knotenpunktes mit der L 357. Auf die Stellungnahme der RNL Niederrhein vom 18.04.2018 mit der Bitte um Beachtung wird verwiesen.

Ziel der Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen zur Entwicklung einer gewerblichen Baufläche.

Seitens der Autobahnniederlassung Krefeld bestehen erhebliche Bedenken gegen die Bauleitplanung, da Eigentumsflächen der Bundesstraßenverwaltung überplant werden. Es handelt sich hierbei um das Flurstück 05-3271-009-1403 (siehe Übersichtsplan) Die Plangebietsgrenze ist entsprechend zurückzunehmen.

Es wird begrüßt, dass unter Pkt. 13 „Nachrichtliche Übernahmen“ der Begründung ausführlich auf die anbaurechtlichen Bestimmungen des § 9 (1 + 2) Fernstraßengesetz eingegangen wird. Ebenso die Ausführungen zur Fassadengestaltung gemäß Pkt. 7.1 „Gestaltung baulicher Anlagen“

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE20300500000004005815 BIC: WELADED3
Steuernummer: 319/5922/5316

Autobahnniederlassung Krefeld

Hansastraße 2 · 47799 Krefeld
Postfach 101352 · 47713 Krefeld
Telefon: 02151/819-0
kontakt.anl.kr@strassen.nrw.de
Parken ist im benachbarten, öffentlichen Parkhaus möglich

Die Erschließung des Plangebietes soll über die L 357 erfolgen.

Ein leistungsfähiger und sicherer Verkehrsablauf ist zu gewährleisten. Sämtliche Kosten für erforderliche Straßenumbau- und Verkehrssteuerungsmaßnahmen, die ursächlich auf das Verkehrsaufkommen des o.a. Plangebietes zurückzuführen sind, gehen dabei zu Lasten der Stadt Haan / des Vorhabenträgers.

Ich bitte die Bauleitplanung - insbesondere wegen der vorgenannten Ausbauplanungen im Bereich A 46 / L357- federführend mit der Regionalniederlassung Niederrhein abzustimmen

Die o.a. Bauleitplanung wird in Kenntnis der angrenzenden vorhandenen Autobahn 46 und deren negativen Auswirkungen aufgestellt.

Ich weise darauf hin, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und / oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können.

Aussagen zu Eingriff und Ausgleich in den Naturhaushalt werden im weiteren Verfahren ergänzt.

Um Planungskollisionen zu vermeiden bitte ich mir zu gegebener Zeit die Lage von evtl. erforderlich werdenden externen Ausgleichsflächen, eingetragen in einen Übersichtslageplan, mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gezeichnet

Ute Tillmann

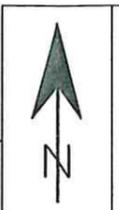
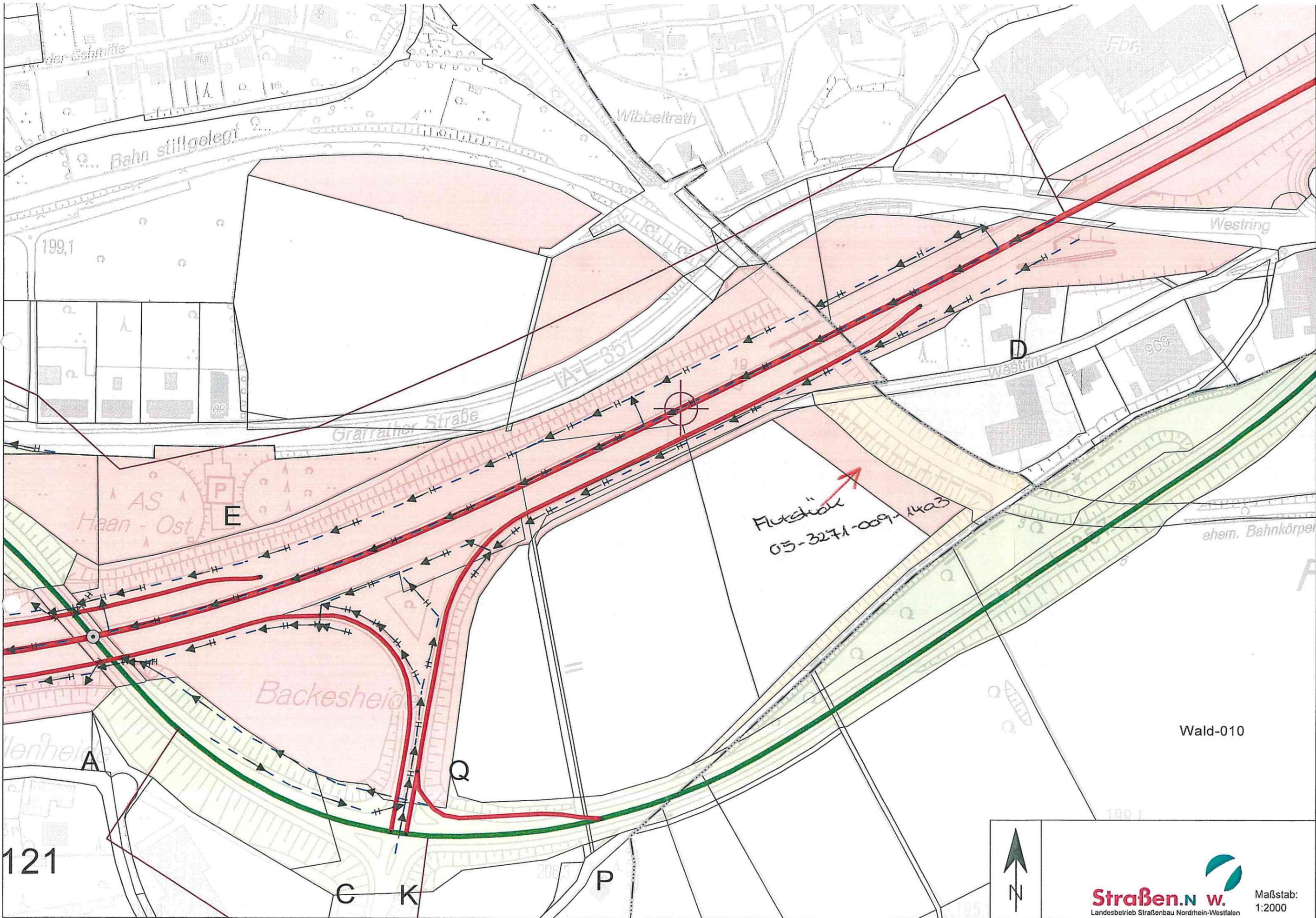
Allgemeine Forderungen

1. Ein Hinweis auf die Schutzzonen der Autobahn gemäß § 9 (1 + 2) Fernstraßengesetz (FStrG) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzonen in den Plan wird empfohlen.
2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (Anbauverbotszone § 9 (1) FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht durchgeführt werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind (z.B. Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o.ä.). Sicht- und Lärmschutzwälle bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.
3. In einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB (Anbaubeschränkungszone § 9 (2) FStrG)
 - a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich.
 - b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.
 - c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.

Zur befestigten Fahrbahn gehören auch die Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen der Anschlussstellen und die Anschlussstellen selbst.

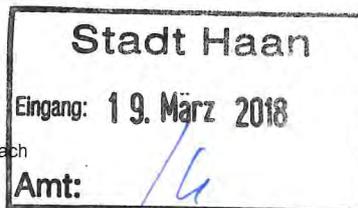
Entschädigungsansprüche, die sich durch das Vorhandensein oder den Betrieb auf der Autobahn ergeben oder ergeben können – z.B. Geräusch- Geruchs- oder Staubbelaästigungen, können nicht geltend gemacht werden.

4. Bei Kreuzungen der BAB durch Versorgungsleitungen und nachrichtlicher Übernahme der Leitungen innerhalb der Schutzzonen gemäß § 9 (1 + 2) FStrG ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.
5. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die BAB Schutzzonen hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der BAB beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.
6. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.



9

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen



Regionalforstamt Bergisches Land, Steinmüllerallee 13, 51643 Gummersbach

Gartenstadt Haan
- Amt für Stadtplanung & Bauaufsicht -
Postfach 16 65
42760 Haan

13.03.2018
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
310-11-07-40 und
310-11-42-193
bei Antwort bitte angeben

Herr Tobias Kreckel
- Fachgebiet Hoheit -
Telefon 02261 - 7010 - 304
Telefax 02261 - 7010 - 111
tobias.kreckel@wald-und-holz.nrw.de

40. Änderung des FNP im Bereich „Nördlich Backesheide“ und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 193 „Nördlich Backesheide“; Beteiligung nach § 4 (1) BauGB

Ihr Schreiben vom 08.03.2018

Sehr geehrte Frau Scharf,

zu den beiden o.g. Verfahren möchte aus forstlicher Sicht folgende Stellungnahmen abgeben:

40. Änderung FNP

Gegen eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Nördlich Backesheide“ wird aus forstlicher Sicht nicht widersprochen.

Aufstellung B-Plan Nr. 193

Aus forstlicher Sicht bestehen gegen den Planentwurf keine Bedenken.

Anregungen oder Hinweise zu beiden Verfahren werden nicht gegeben.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag


Kreckel

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Bergisches
Land
Steinmüllerallee 13
51643 Gummersbach
Telefon 02261 7010-0
Telefax 02261 7010-111
bergisches-land@wald-und-holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de



12

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland



LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Stadt Haan
Die Bürgermeisterin
Amt für Stadtplanung und
Bauaufsicht
Postfach 1665
42760 Haan

Datum und Zeichen bitte stets angeben

09.04.2018
333.45 - 44.1/18-002
333.45 - 44.2/18-001

Frau Semrau
Tel 0228 9834137
Fax 022182842253
sandra.semrau@lvr.de

40. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Nördlich Backesheide“

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 193 „Nördlich Backesheide“

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

hier: Prüfung der Auswirkungen der Planung auf das archäologische Kulturgut im Rahmen der Umweltprüfung / Belange des Bodendenkmal-schutzes

Ihr Schreiben vom 08.03.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) danke ich Ihnen.

Der Bebauungsplan sieht eine Umwandlung von Ackerfläche in Gewerbeflächen vor.

Für das Plangebiet liegen derzeit keine konkreten Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern vor. Dies ist aber erfahrungsgemäß lediglich darauf zurückzuführen, dass systematische Erhebungen zur Ermittlung des archäologischen Potentials in diesem Bereich bislang noch nicht durchgeführt wurden.

Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind auch die Auswirkungen des Vorhabens auf das archäologische Kulturgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB). Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

982-001-12.2015

Besucheranschrift: 53115 Bonn, Endenicher Straße 129, 129a und 133
DB-Hauptbahnhof Bonn, Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof
Bushaltestelle Karlstraße, Linien 608, 609, 610, 611, 800, 843, 845
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB).

Dies setzt zunächst eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation als Grundlage für die Umweltprüfung voraus. Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen und bei der Abwägung zu berücksichtigen. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind aus den vorgenannten Gründen zunächst entsprechend festzulegen:

Da für das Plangebiet derzeit keine konkreten Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern vorliegen, beabsichtigt das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in einem ersten Schritt eine archäologische Grunderfassung selbst durchzuführen. Dies setzt allerdings eine enge Zusammenarbeit mit Ihnen als Planungsträger und Untere Denkmalbehörde voraus. Voraussetzung für eine Begehung durch die Abteilung Prospektion des Fachamtes sind entsprechend vorbereitete (gepflügte und geegte) Flächen. Darüber hinaus müssen die notwendigen Betretungsrechte vorliegen.

Unter archäologischer Prospektion versteht man die systematische Suche nach archäologischen Funden und Befunden. Ziel ist es, die gesamte archäologische Hinterlassenschaft eines Gebietes zu erfassen, archäologische Plätze (Bodendenkmäler) zu lokalisieren und abzugrenzen, ihr Alter und ihre Funktion zu klären sowie ihre Denkmalqualität zu überprüfen.

Die geplante archäologische Grunderfassung dient dazu, in einem ersten Schritt einen Überblick über die archäologische Situation zu gewinnen. Durch Begehung gepflügter und geegter Flächen wird dabei die Oberfläche auf archäologisch bedeutsame Funde hin untersucht. Derartige Oberflächenfunde sind oft die einzigen sichtbaren Überreste von Anlagen und Plätzen menschlichen Handelns. Durch die Pflugtätigkeit werden die untertägig erhaltenen archäologischen Befunde im Bereich des Pflughorizontes zerstört und Funde an die Oberfläche befördert. Da die eigentlichen archäologischen Befunde häufig tiefer reichen, bleiben sie dabei unterhalb der Pflugsohle vielfach intakt. Die Zahl und Art der Oberflächenfunde sowie ihre Verteilung ermöglicht in der Regel Rückschlüsse auf die im Untergrund zu erwartenden archäologischen Überreste (Bodendenkmäler).

Zur Vorbereitung der Maßnahmen im Gelände erbitte ich zunächst die Übersendung einer Planunterlage mit Kennzeichnung der derzeitigen Flächennutzung sowie eine Liste der Eigentümer bzw. Pächter. Die weitere Vorgehensweise bitte ich dann unmittelbar mit der hier zuständigen Abteilung Prospektion, Frau Kreuzberg, Telefon 0228/9834-154, abzustimmen.

Wie erwähnt, wird das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland als Grundlage für die vorzunehmende Umweltprüfung zunächst nur eine Grunderfassung, d.h. eine

Oberflächenbegehung des Geländes durchführen. Sollten sich dabei konkrete Anhaltspunkte für die Existenz von Bodendenkmälern ergeben, so wären gegebenenfalls in einem zweiten Schritt weitere prospektive Maßnahmen durch die Stadt Haan als Träger der Bauleitplanung zu veranlassen.

Erst auf der Grundlage entsprechender Ergebnisse wird sich abschließend beurteilen lassen, ob bzw. inwieweit mit der Planung negative Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut verbunden sind und ob bzw. inwieweit den geplanten Festsetzungen Belange des Bodendenkmalschutzes entgegenstehen und eine planerische Berücksichtigung erforderlich machen. Der Zielsetzung des Denkmalschutzgesetzes NW (§ 1 DSchG NW), Bodendenkmäler im öffentlichen Interesse zu erhalten und vor Gefährdung zu schützen, sowie dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG NW ist dabei Rechnung zu tragen.

Über das Ergebnis der Grunderfassung werde ich Sie nach Vorliegen des entsprechenden Berichtes der Abteilung Prospektion umgehend wieder informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Semrau

Planungsamt - 40. Änd. FNP und Aufstellung BPlan Nr. 193 "Nördlich Backesheide"

Von: "Semrau, Sandra" <Sandra.Semrau@lvr.de>
An: "planungsamt@stadt-haan.de" <planungsamt@stadt-haan.de>
Datum: Donnerstag, 6. September 2018 12:14
Betreff: 40. Änd. FNP und Aufstellung BPlan Nr. 193 "Nördlich Backesheide"
CC: Claßen, Erich Dr. <Erich.Classen@lvr.de>

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Prüfung der Auswirkungen der Planung auf das archäologische Kulturgut im Rahmen der
Umweltprüfung / Belange des Bodendenkmalschutzes

hier: Ergebnis der Grunderfassung

Stellungnahme vom 09.04.2018, Zeichen: 44.1/18-002

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie mit o.a. Stellungnahme dargelegt, war zunächst eine Grunderfassung der Abteilung Prospektion des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Plangebiet durchzuführen.

Ausgenommen von der Grunderfassung ist die westlichste Parzelle, die zurzeit als Baumschule genutzt wird. Auf der übrigen 3,3 ha großen, geegigten und abgeregneten Fläche konnten am 31.08.2018 fünf mittelalterliche Scherben aufgelesen werden. Eine Konzentration ist nicht erkennbar. Daher sind diese Funde als Dungschleier anzusprechen.

Hinweise auf im Boden erhaltene archäologische Relikte liegen damit nicht vor. Gegen die vorgesehene Planung bestehen keine Bedenken mehr. Ein Hinweis auf die §§ 15, 16 DschG NRW in den Planunterlagen ist als ausreichend anzusehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

S e m r a u

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege
 Endenicher Straße 133
 53115 Bonn
 Tel: 0228/9834-137
 E-Mail: sandra.semrau@lvr.de
 E-Mail: bodendenkmalpflege@lvr.de
<http://www.bodendenkmalpflege.lvr.de/>

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 19.000 Beschäftigten für die 9,6 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 19 Museen und Kultureinrichtungen, drei Heilpädagogischen Netzen, vier Jugendhilfeeinrichtungen und dem Landesjugendamt erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. "Qualität für Menschen" ist sein Leitgedanke.

26

Bezirksregierung
Stadt Haan Arnberg
 Eingang: 28. März 2018
 Amt: *h*



Bezirksregierung Arnberg • Postfach • 44025 Dortmund
Gartenstadt Haan
 Postfach 1665
 42760 Haan

**Abteilung 6 Bergbau und
 Energie in NRW**

Datum: 22. März 2018
 Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
 65.52.1-2018-130
 bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
 Herr Schneider
 peter.schneider@bra.nrw.de
 Telefon: 02931/82-3685
 Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude:
 Goebenstraße 25
 44135 Dortmund

**40. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des BP
 Nr. 193 „Nördlich Backesheide“**

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 08.03.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den bergbaulichen Verhältnissen im Bebauungsplanbereich erhalten
 Sie folgende Hinweise:

Die Planfläche liegt über dem auf Eisenerz verliehenen, inzwischen
 erloschenen Bergwerksfeld „Kons. Nelson“.

Die letzte Eigentümerin der erloschenen Bergbauberechtigung ist nach
 meinen Erkenntnissen nicht mehr erreichbar.

Nach den hier vorliegenden Unterlagen ist in diesem Bergwerksfeld im
 Bereich des Plangebietes kein Bergbau umgegangen.

Aus bergbehördlicher Sicht werden daher zu dem Bebauungsplan keine
 Bedenken oder Anregungen vorgetragen.

Hauptsitz:
 Seibertzstr. 1, 59821 Arnberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
 www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
 Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
 13:30 – 16:00 Uhr
 Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
 der Helaba:
 IBAN:
 DE27 3005 0000 0004 0080 17
 BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
 DE123878675



Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Peter Schneider)

Stadt Haan
Eingang: 13. April 2018
Amt:

Kreisstelle Mettmann
Bahnhofstraße 9 · 51789 Lindlar

Gartenstadt Haan
Postfach 1665
42760 Haan

Kreisstelle
 Oberbergischer Kreis
 Rheinisch-Bergischer Kreis
 Mettmann
Bahnhofstraße 9
51789 Lindlar
Tel.: 02266 47999-0

 Außenstelle Mettmann
Külshammer Weg 18-26
45149 Essen
Mail: lindlar-mettmann@lwk.nrw.de
www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Ursula Jandel
Durchwahl: 02266 / 47 999-111
Fax : 02266 / 47 999-100
Mail : ursula.jandel@lwk.nrw.de
vom: 8.3.2018
Haan 40. FNP-Änd Nördl Backesheide 10-04-18 (2).docx
Lindlar 11.04.2018
Ja/bsw

**40. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Nördlich Backesheide“
Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 193 „Nördlich Backesheide“**

**Hier:
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB);
Abstimmung mit den Nachbargemeinden, § 2 (2) BauGB
Beteiligung der Naturschutzverbände**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 08.03.2018 baten Sie um eine Stellungnahme zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 193 „Nördlich Backesheide“.

Für die Ausweisung eines Gewerbegebietes werden ca. 4 ha hochwertige Ackerfläche in Anspruch genommen. Von dieser Fläche werden ca. 3,2 ha als Ackerland von einem Vollerwerbslandwirt bewirtschaftet.

Der Verlust dieser (Pacht-)Fläche bedeutet für den Vollerwerbsbetrieb eine erhebliche Beeinträchtigung, insbesondere, da er für andere Planungen (Technologiepark) bereits erhebliche Flächen verloren hat. Eine kleinere Fläche (0,8 ha) wird für Dauerkulturen von einem Gartenbaubetrieb genutzt.

Wenn es nicht möglich ist, auf die Flächeninanspruchnahme zu verzichten und die Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten, müssen den betroffenen Betrieben Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden. Mit einer weiteren Verpachtung bis zur baulichen Nutzung kann die Beeinträchtigung abgemildert werden. Landwirtschaftliche Betriebe benötigen Acker- und Grünlandfläche als Grundlage der landwirtschaftlichen Produktion. Um die Beeinträchtigung der Landwirtschaft zu begrenzen, ist jede Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf ein absolutes Minimum zu begrenzen.

Für den Eingriff in Natur und Landschaft werden Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Unter dem Aspekt der Flächenknappheit verbieten sich insbesondere Kompensationsmaßnahmen, wenn dadurch weitere landwirtschaftliche Flächen einer Nutzung entzogen werden. Deshalb sollten anderen Maßnahmen, die die landwirtschaftlichen Flächen nicht betreffen oder eine Weiterbewirtschaftung ermöglichen, Vorrang gegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

A handwritten signature in blue ink, consisting of several fluid, connected strokes that form a stylized representation of the name J. Tichy.

J. Tichy



48

Stadt Haan
Eingang: 23. April 2018
Amt:

Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister
Ressort 101.13
Stadtentwicklung und
Städtebau
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Ansprechpartnerin
Barbara Günther

Telefon
+49 202 563 4298

Telefax
+49 202 563 8043

E-Mail
barbara.guenther
@stadt.wuppertal.de

Zimmer
C-205

Bankverbindung
Stadtsparkasse Wuppertal
BLZ 330 500 00
Konto 100 719
BIC WUPSDE33
IBAN DE89 3305 0000
0000 1007 19

Internet
www.wuppertal.de

ServiceCenter
+49 202 563-0

Seite
1 von 1

Stadt Wuppertal - 101.13 - 42269 Wuppertal

Stadt Haan
Postfach 1665
42760 Haan

18.04.2018

40. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Nördlich Backesheide“; Aufstellung des BPlanes Nr. 193 „Nördlich Backesheide“

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, § 4 (1) BauGB;
Abstimmung mit den Nachbargemeinden, § 2 (2) BauGB,
Beteiligung der Naturschutzverbände

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Belange der Stadt Wuppertal werden durch die oben angesprochene Bauleitplanung der Stadt Haan nicht berührt.

Es sollten jedoch, die durch die Planung „Nördlich Backesheide“ entstehenden Verkehre in Richtung Wuppertal Vohwinkel (Sackgassenteil des Westrings) durch geeignete verkehrslenkende Maßnahmen (z.B. Zaunanlage) ausgeschlossen werden. Der Sackgassenbereich des Westrings ist auf Wuppertaler Stadtgebiet derzeit durch herausnehmbare Pfosten abgesperrt, um Durchfahrten in Richtung L 357 zu unterbinden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Günther

Klingenstein Solingen · Der Oberbürgermeister · 61 · 42601 Solingen

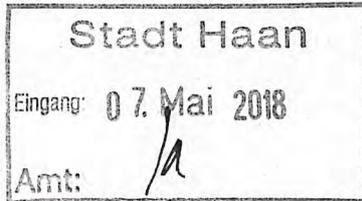
Stadt Haan

Die Bürgermeisterin

Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht

Postfach 1665

42760 Haan



Stadtdienst Planung, Mobilität, Denkmalpflege
Mobilität, generelle Planung

Gebäude	Rathausplatz 1
Zimmer	2.022
Fon	0212 290 - 0
Durchwahl	0212 290 - 4410
Fax	0212 290 - 74 4410
Es berät Sie	Herr Menzel
Sprechzeiten	nach Vereinbarung
E-Mail	m.menzel@solingen.de

Ihr Schreiben
08.03.2018

Mein Zeichen
Men 61-3

Datum
02.05.2018

40. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Nördlich Backesheide“
Aufstellung des BP Nr. 193 „Nördlich Backesheide“
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, § 4 (1) BauGB
Abstimmung mit den Nachbargemeinden, § 2 (2) BauGB
hier: Stellungnahme der Stadt Solingen

Sehr geehrter Herr Sangermann,

vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zu o.g. Planverfahren.

Aus den Unterlagen geht hervor, dass eine Entwicklung der Fläche „Nördlich Backesheide“ für gewerbliche Nutzungen, speziell ein Nutzfahrzeugzentrum, angestrebt wird.

Da die Entwicklungsfläche an der Stadtgrenze zu Solingen gelegen ist, ergeben sich verschiedene Aspekte, die sich auf verkehrliche Rahmenbedingungen, sowie die naturräumlichen und topographischen Gegebenheiten beziehen, und auf die nachfolgend hingewiesen wird.

Bezüglich der vorgesehenen verkehrlichen Anbindung wird deutlich, dass die Einrichtung eines lichtsignalgesteuerten Knotenpunktes vorgesehen ist, wie es vom Landesbetrieb Straßenbau NRW auch erwartet wird. In der Verkehrsuntersuchung ist erkennbar, dass über diesen Knotenpunkt neben der



verkehrlichen Erschließung der Fläche „Nördlich Backesheide“ auch eine Anbindung der potentiellen Entwicklungsfläche „Fürkeltrath II“ innerhalb der betrachteten Varianten möglich ist. Diese Herangehensweise wird von der Stadt Solingen als sachgerecht angesehen.

Bei der Darstellung der Ausgangsdaten in der Verkehrsuntersuchung fällt auf, dass für die Potentialfläche Piepersberg-West die Verkehrsprognose von rund 900 Kfz-Fahrten pro Tag ausgeht (siehe Seite 6 der Verkehrsuntersuchung).

Für diesen Bereich ist allerdings die Realisierung einer Mehrzweck-Arena vorgesehen, die u.a. als Spielstätte für den Bergischen Handball-Club 06 (BHC) dienen würde und eine Kapazität von 6.000 – 7.000 Zuschauern aufweisen könnte. Das hierfür notwendige Bebauungsplanverfahren wurde mit dem Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan G 649 (Piepersberg West/ Arena Bergisch Land) vom Rat der Stadt am 22.09.2016 eingeleitet und im Amtsblatt Nr. 39 vom 29.09.2016 ortsüblich bekannt gemacht.

Bei einem Betrieb einer solchen Mehrzweck-Arena wäre sicherlich von höheren Verkehrsbelastungen mit stark ausgeprägten Spitzenbelastungen auszugehen, als bisher in der Verkehrsuntersuchung für den Bereich Piepersberg-West angenommen.

Es wird angeregt, diese mögliche Nutzung „Mehrzweck-Arena“ in die Verkehrsuntersuchung zu den genannten Planverfahren einzubeziehen. Eine Verkehrsuntersuchung zur Mehrzweck-Arena liegt bisher noch nicht vor, eine Erstellung ist aber im Laufe des Jahres denkbar.

Die Untere Wasserbehörde der Stadt Solingen weist darauf hin, dass grundsätzlich die reduzierte und zeitverzögerte Einleitung von sauberem Niederschlagswasser aus dem Gebiet „Nördlich Backesheide“ in den Holzer Bach zu begrüßen wäre, der sich südöstlich der Entwicklungsfläche auf Solinger Stadtgebiet befindet. Dies könnte in Abstimmung mit dem noch zu planenden und zu errichtenden Niederschlagswasserbehandlungssystem für das Solinger Gebiet Fürkeltrath II (Studie von 2006), erfolgen – sofern es bei dieser Fläche zu einer Realisierung käme, wäre aber auch unabhängig davon möglich.

Nach Aussage der Technischen Betriebe Solingen (TBS) kann das im Bereich „Nördlich Backesheide“ anfallende Niederschlagswasser derzeit nicht über die Mischkanalisation des TBS abgeleitet werden.

Da die Realisierung des Bebauungsplanes „Nördlich Backesheide“ der Stadt Haan zeitnah erfolgen soll, eine Entwicklung der Potentialfläche Fürkeltrath II auf Solinger Stadtgebiet momentan jedoch

nicht abzusehen ist, sollte die Betrachtung der Niederschlagswasserbehandlung in diesem Bereich separat erfolgen. Dabei würde es die Stadt Solingen begrüßen, die Niederschlagswasserbehandlung so zu gestalten, dass eine spätere gedrosselte Einleitung des sauberen Niederschlagswassers bzw. des Notüberlaufes der Haaner Niederschlagswasseranlage in den Holzer Bach vorgenommen werden kann.

Aus verschiedenen Untersuchungen der letzten Jahre zum Bereich des Ittertales liegen der Stadt Solingen vielfältige Erkenntnisse vor, die sich u.a. auf die klimatischen Gegebenheiten vor Ort beziehen. Aus diesen Erkenntnissen heraus wäre es zu begrüßen, wenn im Sinne von Klimaschutz- bzw. Klimaanpassungsmaßnahmen die extensive Dachbegrünung um eine Niederschlagswasserrückhaltung ergänzt werden könnte. Es wäre günstig, wenn auch das Wasser dieser Dachflächen dem Holzer Bach zugeführt würde.

Gerne stellen wir Ihnen das Gesamtgutachten Ittertal einschließlich Klimagutachten als pdf-Datei zur Verfügung.

Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad einer Umweltprüfung wird angeregt, einen Hinweis auf die Brandenburg-Schichten (Unteres Mitteldevon) mit möglichen Fossilienfunden zu geben.

Diese Stellungnahme ergeht vorbehaltlich der Zustimmung durch den Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität. Der Ausschuss tagt am 14.05.2018.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Hoferichter

(Stadtdirektor)

Stadt Haan
Frau Scharf
Alleestr. 8

42781 Haan

AGNU HAAN e.V.

Sven M.Kübler
Am Bandenfeld 50
42781 Haan
17.04.2018

Betr.: BP 193 „Nördlich Backesheide“
Stellungnahme der AGNU (Zusammenschluss der Verbände BUND, NABU, RBN)

Sehr geehrte Frau Scharf,

Vor den ökologischen Anregungen und Bedenken ein paar grundsätzliche Überlegungen.

Die Stadt Haan verfügt nach eigenen Angaben über wenige – bzw. nicht ausreichende – freie Gewerbeflächen. Wenn man nun eine Fläche überplant, sollte und will man egoistisch (?) an Haaner Interessen denken. (Landwirte und Gartenbaubetriebe kann man dabei vernachlässigen, Gewerbe ist wichtiger?)

So stellt sich die Frage, warum der Investor diese Fläche ausgewählt hat, zu der er erhebliche Investitionen machen muss, da die Fläche nicht erschlossen ist. In Hilden steht mit der Giesenheide seit vielen (!) Jahren eine große Gewerbefläche zur Verfügung, die voll erschlossen ist. Auch ist die Autobahnanbindung zur A3 und zur A46 noch besser als hier in Haan. Und ob nun ein LKW aus Solingen ein paar Kilometer mehr in die Werkstatt fährt, ist wohl auch nicht entscheidend!

Wollte der Investor nicht – oder hatte die Stadt Hilden kein Interesse? Was ist der Grund?

So sollte man klären, ob und wie viel Gewerbesteuer zu erwarten ist. Gewerbesteuer für das ganze Nutzfahrzeugzentrum – also auch für Neuverkäufe?

Auch sollte der Gedanke um die Arbeitsplätze gehen. Bei dem geplanten Betrieb sind eher qualifizierte Arbeitsplätze gefragt. Da es keine Busanbindung gibt, werden also viele externe Pendler (aus der Auflösung der Werkstätten in Wuppertal, Solingen und Remscheid?) kommen!

Und eben auf Grund dieser Vorgaben, steht auch nicht zu erwarten, dass minderqualifizierte Haaner dort eine neue Arbeitsstelle finden werden und die Sozialausgaben der Stadt Haan nicht weniger werden!

Also sollte man hinterfragen, ob dieser Betrieb in Sachen Gewerbesteuer und Arbeitsplatzangebot tatsächlich für Haan von Vorteil ist und dafür Nachteile in puncto Klima, Versiegelung und Wasserabführungen kommen, die die Allgemeinheit treffen!

Folgende Anregungen und Bedenken möchten wir einbringen:

Nachweislich waren in den letzten Jahren auf dieser Fläche ein Lerchenpaar sowie eine Goldammer. Kiebitze waren dort suchend, nicht brütend.

Durch die derzeitigen Störungen werden mögliche Brutversuche unterbunden, was die Bestandsaufnahme verfälschen kann!

Der Gebäudeblock von ca. 160 m Länge und 11-12 m Höhe unterbricht den Luftaustausch aus dem Ittertal mit den nördlich gelegenen Flächen. Wie der Landschaftsarchitekt Christian Pott von ISR auf der Anhörung am 16.4. ausführte, sind hier erhebliche Probleme zu erwarten. Durch die nahezu komplett-Versiegelung der Fläche entfällt auch eine Fläche für den Kaltluft-Austausch – im Gegenteil, durch die Versiegelung wird hier ein weiterer Wärmeproduzent entstehen – in Anbetracht der erwarteten Klimaveränderung absolut kontra-produktiv!

Wir verweisen auf den Klimaleitfaden unserer Nachbarstädte:

https://www.solingen.de/C1257EBD00357318/files/klimaileitfaden-gewerbeflaechen-im-klimawandel_urheber-bergisches-staedtedreieck.pdf/%24file/klimaileitfaden-gewerbeflaechen-im-klimawandel_urheber-bergisches-staedtedreieck.pdf?OpenElement

Weitere Bedenken haben wir hinsichtlich der Wasserführung. Man kann ja von einer nahezu Komplet-Versiegelung ausgehen – wie steht es mit Ölabscheidern? – und bislang ist nicht definiert, wie und wo eine Rückhaltung stattfinden kann. Das 20-jährige Regenereignis als Grundlage für eine Rückhaltung zu nehmen, ist bei den erwarteten Prognosen sicher nicht zu akzeptieren!

Wohin werden die Wassermengen letztlich abgeführt? Hühnerbach, Haaner Bach???

Wie steht es mit der Regenwassernutzung – ggfs. auch zum Waschen der Fahrzeuge?

Dachbegrünung oder Fotovoltaik?

Stichwort Verkehr

Erneut wird wieder an der L357 „herumgedoktert“. Die wirklich dilettantische Planung der beiden Ampelschaltungen an den Autobahnzufahrten soll erneut geändert werden.... so ist jetzt auch hier bei der Zufahrt auf das Plangelände nur kurzfristig gedacht.

Man kann nicht einerseits sagen, dass man das Gebiet verplanen „kann“, weil ja auf der „anderen“ Seite Solingen Fürkeltrath II bebaut wird und dann andererseits bei der Verkehrsplanung das wieder ignoriert! Analog müsste dort ja auch für Fürkeltrath II von Solingen kommend eine Linksabbiegerspur geplant werden!!!

Warum nicht das gleich berücksichtigen und warum überhaupt nicht an dieser Stelle ein Kreisverkehr einrichten! Die Geschwindigkeiten in beiden Richtungen sind viel zu hoch und ein Kreisverkehr könnte das dort entspannen. Eine Ampel würde nur dazu führen, dass Autofahrer noch schnell bei Gelb „durchhuschen“ wollen und die Geschwindigkeit noch weiter erhöhen!

Bei dieser Planung entfällt dann auch das Umsetzen der Fußgängerampel!

Zu den anderen Themen werden wir uns dann nach Vorlage des Umweltberichts und des Fachbeitrags äußern.

Wo und was wird ausgeglichen? Ortsnah?

Hier dürften einige Knackpunkte liegen und damit kommen wir zurück auf den Anfang
Warum muss es diese Fläche sein, warum nicht ein bereits erschlossenes Gebiet?

Kann man nicht über den Tellerrand hinausdenken?

Fazit:

Derzeit kann man keine abschließenden Aussagen zu dem Gebiet machen. Die Bedenken hinsichtlich der Thematik Klima sind sehr groß, ebenso die Frage Wasser / Abwasser!

Mit freundlichem Gruß

Sven M.Kübler
AGNU Haan e.V.

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!

10.3.2018

An der Bacheskeide sollen 40000 qm Gewerbefläche ausgewiesen werden und die landwirtschaftlich genutzte Fläche versiegelt werden.

Ich bitte die Bürgermeisterin der Stadt Haan, die landwirtschaftlich genutzten Flächen an der Bacheskeide zu erhalten und keine Änderung des Flächennutzungsplanes zuzulassen!

Mit freundlichen Grüßen

